

## **Familienrecht**

CATERINA NÄGELI

Ist die Ehe ein „Auslaufmodell“? Dass eine Partnerschaft oder Familiengemeinschaft generell nicht ehelich, sondern vertraglich begründet und zu einer jederzeit kündbaren Vertragsbeziehung wird, ist heute reine Zukunftsmusik. In unserer Rechtsgemeinschaft dominiert nach wie vor die Ehe für heterosexuelle Paare. Die Entwicklung des schweizerischen Ehegüterrechts spiegelt deutlich die Veränderung der Stellung der Frau in den letzten 100 Jahren. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts war die Frau hauptsächlich auf das Tätigkeitsfeld Haushalt und Familie beschränkt und galt als schwächerer und daher schutzbedürftiger Ehegatte. Dies zeigte sich insbesondere in dem auf die Vorherrschaft des Ehemannes ausgerichteten ordentlichen Güterstand der altrechtlichen Güterverbindung. Der Tatsache, dass trotz der verfassungsmässig garantierten Gleichberechtigung von Mann und Frau viele Paare in der Schweiz – insbesondere solche mit Kindern – nach wie vor die klassische Rollenverteilung leben, wobei der Mann als Ernährer einer Erwerbstätigkeit nachgeht, während sich die Frau um Haushalt und Kinder kümmert, wurde mit der Verankerung der ausgleichend wirkenden neurechtlichen Errungenschaftsbeteiligung gegenüber der – dem Gedanken der Gleichberechtigung eher entsprechenden – Gütertrennung als ordentlichen Güterstand im ZGB Rechnung getragen.

Im Unterschied zum Konkubinat steht die eingetragene Partnerschaft der Ehe näher. Die Eheähnlichkeit der eingetragenen Partnerschaft zeigt sich vorab hinsichtlich einer dem Eherecht nachempfundenen Beistandspflicht sowie in der geregelten vermögensrechtlichen Auseinandersetzung. Diese Auseinandersetzung entspricht faktisch dem Güterstand der Gütertrennung. Darüber hinaus können die Partner vertraglich den ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung vereinbaren. Im Gegensatz dazu muss die Liquidation eines Konkubinats aufgrund der im Einzelfall anwendbaren obligationenrechtlichen Bestimmungen – insbesondere nach den Regeln der einfachen Gesellschaft – erfolgen. Im Hinblick auf die Familiengründung bleibt die Ehe zurzeit das einzige – auf Bundesebene gesetzlich verankerte – Institut mit dem Kerngehalt der Fortpflanzungsgemeinschaft. Obschon sich auch in der Schweiz das Bedürfnis abzeichnet, die Adoption und den Zugang zur Fortpflanzungsmedizin – wie in zahlreichen ausländischen Rechtsordnungen bereits verwirklicht – auch eingetragenen Partnern zu ermöglichen, wurde dies im Gesetzgebungsverfahren zum Partnerschaftsgesetz ausdrücklich abgelehnt.

Das Kindesrecht hat im Verlauf der letzten 100 Jahre hauptsächlich im Hinblick auf die Stärkung der Rechte des Kindes eine Veränderung erfahren. Mit Inkrafttreten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (UNO-Kinderrechtskonvention) sind die Rechte des Kindes – insbesondere in den von den Eltern geführten Prozessen wie z.B. Scheidungen u.dgl. – generell gestärkt worden. Abnahme der Eheschliessungen, Zunahme der Ehescheidungen, hohe Wiederverheiraturquoten, damit verbunden eine wachsende Zahl von Alleinerziehenden sowie eine Zunahme nichtehelicher Lebensgemeinschaften, Stief- sowie sog. Fortsetzungsfamilien – das ZGB in seiner gegenwärtigen Fassung wird diesen gesellschaftlichen Realitäten kaum gerecht, obwohl sich die Normen für eheliche und nichteheliche Elternschaften stark angeglichen haben.